Kantonsrat St.Gallen 61.13.16

Einfache Anfrage Gemperle-Goldach vom 5. April 2013

AKW-Finanzblase – Welches sind die Folgen für die Steuerzahlenden im Kanton St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. September 2013

Felix Gemperle-Goldach erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 5. April 2013 nach den finanziellen Folgen des Rückbaus der Schweizer Kernkraftwerke für die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Steuerzahlenden. Weiter erkundigt er sich, wie die Axpo Holding AG und die St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG den Strommix den neuen Gegebenheiten anpassen werden.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle nach Ausserbetriebnahme der Anlagen wird in der Schweiz durch zwei unabhängige Fonds sichergestellt: den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke. Beide Fonds werden gestützt auf die Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SR 732.17; abgekürzt SEFV) durch Beiträge der Betreiber geäufnet, die nach dem Kernenergiegesetz (SR 732.1; abgekürzt KEG) zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet sind. Gemäss aktuellen Informationen des Bundesrates betrugen die Kosten im langjährigen Mittel 0,8 bis 0,9 Rappen je kWh Strom aus Kernkraftwerken. Der Bund bereitet zurzeit eine Überarbeitung der SEFV vor. Damit wird eine Erhöhung der Einlagen in die Fonds angestrebt.

Gemäss Aussagen der Branche liegen die Strompreise an der europäischen Spot-Strombörse derzeit tiefer, als die Produktionskosten der Schweizer Stromkonzerne. Insbesondere deshalb werden die Sankt-Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK AG) den Strom ab dem Jahr 2014 im freien Markt beziehen. Dieser Strom wird auch als «grauer Strom» bezeichnet und ist grundsätzlich von unbekannter Herkunft. Nach Auskunft der SAK AG kann infolgedessen auch der Anteil von Strom aus Schweizer Kernkraftwerken und die Beiträge ihrer Kunden an die Fonds nicht mehr beziffert werden. Weil der Strom im freien Markt beschafft wird bzw. solange die höheren Preise der einheimischen Produktion im Markt nicht durchgesetzt werden können, sind von der vom Bund angestrebten Erhöhung der Einlagen keine Auswirkungen auf die Strompreise im Kanton St.Gallen zu erwarten.

2. Bei der Zusammensetzung des Strommix der SAK AG ist zu unterscheiden zwischen dem Strommix für ihre direktversorgten Endkunden in der Grundversorgung und für die sogenannt freien Kunden, beispielsweise Unternehmen oder kommunale Energieversorger.

Der Strommix für die direktversorgten Endkunden in der Grundversorgung wird mit Zertifikaten dem schweizerischen Produktionsmix von rund 60 Prozent Wasserkraft und 40 Prozent Kernenergie angenähert. Diesen Kunden steht es weiter frei, bei der SAK AG Naturstromprodukte zu beziehen oder beispielsweise auf der Naturstrombörse den ökologischen Mehrwert von erneuerbar produziertem Strom zu erwerben.

Im Bereich der freien Kunden liegt es an diesen, die ökologische Qualität des bestellten Stroms festzulegen. So können Unternehmen und kommunale Energieversorger z.B. die ökologische

Qualität mit dem Kauf von Zertifikaten verbessern. Kommunale Elektrizitätswerke haben zudem die Möglichkeit, den Strom des Vorlieferanten mit regional produziertem Strom zu ergänzen und bspw. ihren Kunden einen Standardstrommix mit regionalem Ökostrom anzubieten.

Die SAK AG strebt in Erfüllung der Eignerstrategie des Kantons St.Gallen für die SAK AG eine Verdoppelung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen an. Die Axpo Holding AG hat nach dem Entscheid des Bundes für einen schrittweisen und geordneten Ausstieg aus der Kernenergie eine Überarbeitung der bestehenden Strategie in Angriff genommen. Mit einem Abschluss ist jedoch erst zu rechnen, wenn die neuen Rahmenbedingungen für die Stromproduktion und den Betrieb der Netze zumindest in Umrissen bekannt sind.

3. Zwischen der SAK Holding AG und der Axpo Holding AG bestehen vertragliche Abmachungen, die auf die Gründung der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK AG) bzw. den Vertrag zwischen den Gründerkantonen Aargau, Glarus, Zürich, St.Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A.Rh. und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (im Folgenden NOK-Gründungsvertrag) vom 22. April 1914 zurückgehen. Mit dem entsprechenden Grossratsbeschluss vom 26. Februar 1929 (sGS 862.13) wurde auch St.Gallen Partnerkanton der NOK AG, wobei allerdings nicht der Kanton selbst, sondern die SAK AG Aktionärin der NOK AG wurden. Im Jahr 2001 wurde die Axpo Holding AG als Muttergesellschaft der NOK AG gegründet. Seither sind die NOK-Partnerkantone bzw. deren Kantonswerke Aktionäre der Axpo Holding AG. Inhalt des NOK-Gründungsvertrags sind hauptsächlich Liefer- und Bezugspflichten.

Die Bestimmungen des NOK-Gründungsvertrags vom 22. April 1914, insbesondere die Bezugspflicht der Kantonswerke, wurden bisher nicht aufgehoben oder überarbeitet. Es ist allerdings fraglich, ob sie heute rechtlich noch durchsetzbar wären. Insofern wurde die Bezugspflicht durch das Bundesgesetz zur Stromversorgung (SR 734.7) stark relativiert.

4. Die Möglichkeiten, erneuerbaren Strom zu beziehen, sind in der Antwort zu Frage 2 dargelegt. Für den im Energiekonzept angestrebten namhaften und raschen Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen ist es wichtig, dass die SAK AG Ihren direktversorgten und freien Kunden ein einfach beziehbares Stromprodukt mit einem Anteil erneuerbarem Strom anzubieten vermag. Das kantonale Energiekonzept sieht dazu das Instrument des Standardstrommix mit regionalem Ökostrom vor.

Im Bereich der Stromeffizienz unterstützt die SAK AG einerseits Unternehmen in ihren Anstrengungen für mehr Stromeffizienz mit dem SAK Energiecheck. Anderseits ist sie Mitträgerin der Energieagentur St.Gallen GmbH und hat wesentlich dazu beigetragen, dass diese der Bevölkerung des Kantons St.Gallen seit 1. Juni 2013 eine kostenlose telefonische Erstberatung bei Energiefragen anbieten kann.

5. Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 SEFV in Verbindung mit Art. 77 Abs. 3 KEG leisten die Eigentümer eines Kernkraftwerks Beiträge an den Stilllegungs- und an den Entsorgungsfonds. Decken diese Fonds die anfallenden Kosten nicht, sind die Eigentümer nachschusspflichtig. Nach Art. 80 Abs. 4 KEG kann sich der Bund an allfälligen nicht gedeckten Kosten beteiligen.

Der Kanton St.Gallen hält 83,3 Prozent der Aktien der SAK Holding AG. Diese wiederum ist mit 12,5 Prozent an der Axpo Holding AG beteiligt. Die Beteiligungen an den Kernkraftwerken Beznau, Gösgen und Leibstadt sind im Eigentum der Axpo Holding AG oder ihrer Tochtergesellschaften.

bb_sgprod-849101_DDCX 2/3

Weil der Kanton St.Gallen nicht Aktionär dieser Gesellschaften ist, besteht von vornherein keine Haftung für deren Verbindlichkeiten. Als Aktionärin der Axpo Holding AG haftet auch die SAK Holding AG nicht für deren Verbindlichkeiten; die Haftung beschränkt sich auf das Gesellschaftskapital (vgl. Art. 620 des Schweizerischen Obligationenrechts, SR 220).

Hingegen ist bei einer Erhöhung der Einlagen in den Stilllegungs- bzw. Entsorgungsfonds mit einer Ertragsminderung zu rechnen, wenn zusätzliche Kosten für die Stilllegung der Kernkraftwerke und die Entsorgung aufgrund der Marktsituation nicht auf die Strombezüger überwälzt werden können. Dies kann zu einer geringeren Dividende führen oder im schlechtesten Fall dazu, dass die Beteiligung der SAK Holding AG an der Axpo Holding AG abgeschrieben werden muss.

bb_sgprod-849101.DOCX 3/3